AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

BERCHTESGADENER LAND

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 44a vom 29. Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis: Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land
Verordnung über die Beschränkung des Betretungsrechts im Nationalpark Berchtesgaden 1

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung über die Beschränkung des Betretungsrechts im Nationalpark Berchtesgaden

Das Landratsamt Berchtesgadener Land als untere Naturschutzbehörde erlässt auf Grund der Art. 31, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG - vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75)), folgende

Verordnung:

§ 1
Betretungsverbot

(1) Es ist verboten, das in Abs. 2 näher beschriebene Gebiet des Nationalparks Berchtesgaden zu betreten und zu befahren.
(2) Das Verbot gemäß Abs. 1 gilt im Bereich oberhalb des Königssees, Gemeinde Schönau a. Königssee, welcher in der Karte M 1:5.000 orange eingefärbt gesondert gekennzeichnet ist. Diese Karte ist auch maßgebend für den Grenzverlauf. Sie ist beim Landratsamt Berchtesgadener Land und der Nationalparkverwaltung Berchtesgaden hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2
Schutzzweck

Zweck dieses Verbotes ist es, die von den Besuchern, die zu den Gumpen oberhalb des Wasserfalles des Königsbachs im Nationalpark Berchtesgaden gehen wollen, hervorgerufenen oder zu befürchtenden Schäden und Gefahren für die Tier- und Pflanzenwelt sowie für die Bodenbeschaffenheit zu mindern und die Entstehung weiterer derartiger Schäden und Gefahren auszuschließen.

Dies gilt insbesondere für

a) die Gefährdung störanfälliger Tierarten, z. B. boden-, und gebüschbrütende Singvogelarten,
b) die Verfälschung der natürlichen Pflanzendecke durch Tritt, Eutrophierung oder Selektion und
c) die Schaffung von Erosionsflächen oder Bodenwunden.

§ 3
Ausnahmen

Das Verbot nach § 1 gilt nicht für

a) die Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben der Nationalparkverwaltung,
b) Personen, die im Auftrag oder mit Zustimmung der Nationalparkverwaltung Berchtesgaden oder des Landratsamtes Berchtesgadener Land Forschungsarbeiten durchführen,
c) Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung oder zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie von erheblichen Sachwerten,
d) Bedienstete der Gemeinde Schönau a. Königsee sowie der Polizei bei der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben,
e) die Überwachung des Verbotes nach § 1 durch die beauftragten Bediensteten der Nationalparkverwaltung Berchtesgaden,
f) Angehörige der Naturschutzbehörden bei der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben.

§ 4
Befreiung

Das Landratsamt Berchtesgadener Land als untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von dem Verbot des § 1 Befreiung nach Maßgabe des Art. 67 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erteilen.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG nicht nachkommt.

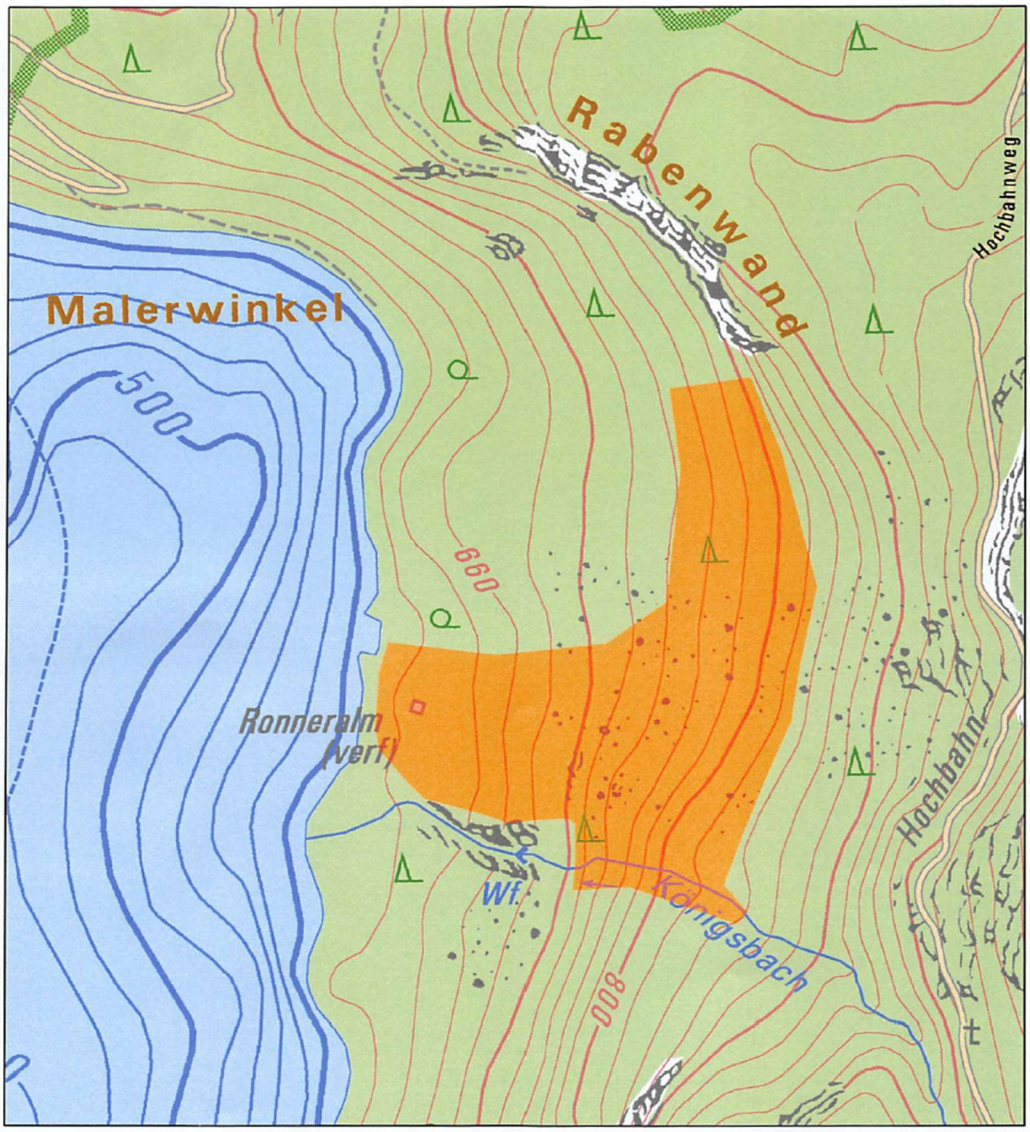
§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2027 außer Kraft.

Bad Reichenhall, den 27. Oktober 2026
Landratsamt Berchtesgadener Land

Michael Koller, Landrat

Anlage zur Verordnung
über die Beschränkung des Betretungsrecht
im Nationalpark Berchtesgaden vom 27. Oktober 2026



Maßstab: 1:5.000